
Entscheidung Nr. 5397 (V) vom 06.07.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.1998

Antragsteller:
Landratsamt Waldshut
Postfach 1642
79744 Waldshut-Tiengen
Az.: 41/4200

Verfahrensbeteiligte:
VUH Video Holland B.V.
(Zustellversuche gescheitert)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 03.04.1998 eingegangenen Indizierungsantrag am 6.7.98 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm (holländisch)
„The Nailgun Massacre“
VUH Video Holland B.V., Almere/
Holland

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „The Nailgun Massacre“ liegt der Bundesprüfstelle in einer englischsprachigen Version mit holländischem Untertitel vor.

Der Film hat eine Spieldauer von ca. 87 Minuten. Auf dem Videocover aufgedruckt ist eine Altersempfehlung ab 18 Jahre; der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat er zur Prüfung und Kennzeichnung nicht vorgelegen.

Das Landratsamt Waldshut beantragt die Indizierung des Videofilms, da sein Inhalt jugendgefährdend i.S.v. § 1 Abs. 1 GjS sei.

Ein Versuch, die Verfahrensbeteiligte von dem Indizierungsantrag in Kenntnis zu setzen, scheiterte. Der eingeschriebene Brief kam als unzustellbar zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „The Nailgun Massacre“ ist antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Zum Inhalt des Films:

In der Eingangssequenz ist die Vergewaltigung einer Frau auf einer Baustelle von mehreren Männern eingespielt. Übergangslos präsentiert der Film eine andere Handlungssequenz: Eine durch Motorradmontur und Motorradhelm mit weitestgehend verklebten Visier bis zur Unkenntlichkeit verkleidete Person macht mit einer Nagelpistole jagd auf die an der Vergewaltigung beteiligten Personen. Zahlreiche Menschen kommen dabei zu Schaden und werden getötet. Am Ende stellt sich heraus, daß ein Freund des Vergewaltigungsopfers für das Massaker verantwortlich ist.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Be-

dingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuelle Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f, S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltensseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Die verrohende Wirkung des Filmes beruht insbesondere auf der detaillierten Darstellung der Tötungen. Sie werden teilweise wie Hinrichtungen inszeniert. Insgesamt kommen 14 Menschen zu Schaden oder ums Leben. Im einzelnen:

Der ver mummt e Täter dringt in ein Haus ein und tötet dort einen Mann mittleren Alters mit der Nagelpistole. Im Anschluß daran taucht der Täter im Wald auf, wo zwei Arbeiter sich ans Baumfällen begeben. Einer wird beim urinieren erschossen; die Nahaufnahme präsentiert die blutigen Wunden, die durch die Nägel verursacht wurden. Der zweite Arbeiter erhält einen Schuß von hinten ins Genick. Dabei rutscht ihm die Motorsäge ab, die seine Hand abtrennt. Ein Anhalter wird ebenfalls mit der Nagelpistole erschossen; auch hier gibt es Kamerafahrten auf diverse schwere Verwundungen. Das nächste Opfer ist ein Liebespärchen im Wald. Im weiteren Verlauf wird ein Mann getötet, dem zuvor die Hände an den Baum genagelt wurden. In dem Rohbau eines Hauses treibt der Täter zwei Männer auf, denen er zunächst die Hände an Holzbalken festnagelt, schließlich richtet er auch die hin (unter anderem durch Schuß ins Gesicht). Opfer 10 und 11 sind ein Liebespärchen, daß auf der Motorhaube ihres Wagens umgebracht wird. Auch hier sind voyeuristisch angelegte Nahaufnahmen zu beobachten. Am Swimmingpool macht sich ein Mann am Grill zu schaffen, als der Täter plötzlich aus dem Wasser auftaucht und ihn von hinten erschießt. Die letzten Opfer des Täters sind zwei junge Mädchen, die sich in die Umgebung seines Hauses verirrt haben, da sie Benzin für ihren Wagen benötigen.

Die gezeigte Gewalt ist in epischer Breite dargestellt. Zudem enthält der Film eine Tendenz zur Verherrlichung von Selbstjustiz. Auch wenn am Ende die Polizei die Oberhand behält, steht doch die Rache für die Vergewaltigung im Mittelpunkt des Filmes. Der Tod der Vergewaltigten stellt hier die vermeintliche Gerechtigkeit dar, eine Aburteilung des Rächers durch die Justiz entfällt, da dieser zuvor durch einen Unfall selbst ums Leben kommt.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, angeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Vorliegend ist dem billigen Selbstjustizspektakel ein so geringer Kunstwert einzuräumen, daß dem Jugendschutz der Vorrang gebührt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch

Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

